

Abg. Caspari, zugleich auch für die nächsten Tage wegen einer Augenkrankheit zu entschuldigen und in gleicher Weise den Herrn Abg. Koch wegen Unwohlseins. Wegen dringender Geschäfte lassen sich für die heutige Sitzung entschuldigen die Herren Abgg. Dr. Plazmann, Tempel, zugleich für Morgen, und Ufer. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, wird Herr Secretär Schenk Namens der vierten Deputation einige mündliche Vorträge der Kammer erstatten.

Secretär Schenk: Meine hochverehrten Herren! In Vertretung des Vorsitzenden der vierten Deputation habe ich der Kammer Folgendes vorzutragen über verschiedene Petitionen und Beschwerden, über welche Ihre vierte Deputation theils nach erfolgten Beschlüssen der jenseitigen Kammer, theils in der ersten Instanz Entscheidung gefaßt hat. Unter Nr. 726 der Hauptregistrande richtete der Erbrichter Louis Braun und Genossen in Lippersdorf*) eine Petition an die Ständeversammlung. In der Petition wird gewünscht die Aufhebung einer Bestimmung im Straßenbaumandate vom 28. April 1781, nämlich da, wo es heißt:

„das Mandat, den Straßenbau betreffend, vom 28. April 1781 verordnet unter Kapitel II. §. 9 d, daß auf deren Communicationsnachbarwegen die Erhaltung derselben, wo nicht ein Anderes hergebracht sei, der Commun eines jeden Orts innerhalb ihrer Flur obliegen soll.“

Die jenseitige Kammer hat diese Angelegenheit für eine solche angesehen, die eigentlich ihrem Inhalte nach der ersten Deputation zu überweisen gewesen sein würde; indeß, da zu erwarten stehe, daß demnächst ein neues Straßenbaugesetz den Kammern werde vorgelegt werden, den Beschluß gefaßt, diese Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben und die Deputation Ihrer Kammer rathet an, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? Beschließt die Kammer diese Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben? — Beschlossen.

Secretär Schenk: Weiter hat unter Nr. 813 der verabschiedete Sergeant Karl Schäpe**) in Dresden an die Kammern ein Gesuch gerichtet, in welchem er vorträgt, daß er als Soldat im Jahre 1822 bei Gelegenheit einer Fechtübung Invalide geworden sei, daß er den Abschied unter Anrechnung von 21 Jahren, inclusive eines Kriegsjahres, welches doppelt gerechnet wird, erhalten habe und daß er pensionirt sei. Er findet aber seine Pension nicht für seine Bedürfnisse ausreichend, er nimmt Bezug auf mit ihm unter ähnlichen Verhältnissen gestandene Militärpersonen, die sich in besserer Lage befänden, und richtet an die Kammern das Gesuch, seine Existenz zu verbessern.

*) f. L.M. I. R. S. 657 flg.

**) f. L.M. I. R. S. 845.

Es ist vom königl. Kriegsministerium mitgetheilt worden, daß der Petent bereits den höchsten, seinen Verhältnissen entsprechenden Pensionsfuß auf monatlich 4 Thlr. beziehe, daß er wiederholt auf Gesuche an das Kriegsministerium demgemäß beschieden worden sei, und es sind ihm nach Mittheilung des königl. Kriegsministeriums überdies auch noch außer der höchstmöglichen Pension Gratifikationen viermal gegeben worden, nämlich 1 Thlr., 1 Thlr 10 Ngr., 3 Thlr. und 4 Thlr. Die Deputation der Ersten Kammer, wo in der 43 öffentlichen Sitzung diese Angelegenheit zur Sprache gekommen ist, hat in dieser Petition einmal ein bestimmtes Gesuch nicht finden können und hat die Eingabe insofern nicht zum Ressort der Kammern gehörig betrachtet, als es sich um Pensionen handelt. Ihre Deputation schlägt Ihnen auch vor, diese Petition formell für unstatthaft nach §. 115 sub e und h der Landtagsordnung zu erklären und dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach dem Vorschlage der vierten Deputation diese Petition für formell unzulässig erklären und dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig: Ja.

Secretär Schenk: Weiter ist unter Nr. 820 der Hauptregistrande von einem Torfarbeiter Carl Schönherr aus Stahlberg, welcher auf den fiscalischen Torfgruben Lurssäure und Siebensäure mit zwei Söhnen gearbeitet hat, eine Beschwerde eingereicht worden, inhaltß deren er sich durch den verstorbenen Kalkbrennereinspector Rühle um 600 Thlr. beeinträchtigt fühlt. Es sei nämlich ihm, wie seinen Söhnen, für 1000 Stück Torf zu stechen bloß 7½ Ngr. Lohn gewährt worden, während von Seiten der Staatsregierung 9½ Ngr. für das 1000 bewilligt worden sei, nach andern Lesarten sogar 10 Ngr. Es sind hierüber Erörterungen angestellt worden bei den königl. Gerichtsamtern Oberwiesenthal, Annaberg und Scheibenberg durch Abhörnung mehrerer Zeugen. Deren Aussage geht dahin, daß der Kalkinspector Rühle die Angelegenheit wegen Belohnung des Torfstrocknens den einzelnen Torfmeistern überlassen und sich nicht darum gekümmert habe und diese hätten sich mit den übrigen Arbeitern wegen des Trocknens des Torfes abzufinden gehabt. Es wird das Verfahren der Gerichtsamter als ein solches bezeichnet, als hätten sie Alles unterschlagen. Das ist offenbare Beleidigung gegen die Gerichtsamter, welche sich die größte Mühe gegeben haben, in diese Angelegenheit die nöthige Klarheit zu bringen. Es ist auch bereits gegen die Erben Rühles erfolglos geklagt. Wegen dieser beleidigenden Aeußerungen gegen Behörden und wegen der Unklarheit der ganzen Eingabe schlägt die Deputation der Kammer vor, diese Eingabe nach §. 115 der Landtagsordnung sub d und e für unzulässig zu erklären. Es würde diese Eingabe noch an die Erste Kammer abzugeben sein.